

Stadt Norderstedt f-13-12109-0-14		Prüfbericht			
Zertifizierungsaudit gemäß EfbV					
Organisation:		Stadt Norderstedt		Audittermin: 13.08.2013	
Standorte/ Tätigkeiten/ Tätigkeiten gemäß EfbV:		22846 Norderstedt, Rathausallee 50 (Verwaltung) 22846 Norderstedt, Friedrich-Ebert-Str. 76-78 (Bauhof) Sammeln und Befördern, Lagern			
Mitgeltende Unterlagen:		Überwachungsvertrag Zustimmungsbescheid			
Das nächste Überwachungsaudit hat bis zum August 2014 stattzufinden.					
Festgestellte Defizite und Verbesserungsmöglichkeiten: 0 Abweichungen 0 Beanstandungen 10 Empfehlungen					
Ein Nachaudit vor Ort ist nicht erforderlich.		Eine Prüfung nachzureichender Unterlagen ist nicht erforderlich.			

Ergebnis der Überwachung:

Das Unternehmen wurde erneut zum Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert.

Nach Prüfung der Einhaltung der Anforderungen an einen Entsorgungsfachbetrieb in der Firma Stadt Norderstedt am Standort Norderstedt, Rathausallee 50 verleihen wir unter Bezugnahme auf die Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe vom 10.9.96, zuletzt geändert am 24.2.12, das Überwachungszeichen für Entsorgungsfachbetriebe.

Zertifiziert wird das Unternehmen von der GUTcert, entsprechend den Bestimmungen der Urkunde Nr. f-8 062 01 für die Tätigkeiten Sammeln, Befördern und Lagern und für die Abfallarten gemäß der Anlage zum Überwachungszertifikat.

Hamburg, den 14.8.13 / geändert am 28.8.13



Dr. Imke Schneider
Efb-Sachverständige

GUT Zertifizierungsgesellschaft
für Managementsysteme mbH
Umweltgutachter D-V-0213
Eichenstraße 3 b
D-12435 Berlin

Verteiler	Original: GUTcert, SenStadt, Benehmensbehörde	Kopien: Stadt Norderstedt
------------------	---	---------------------------

1. Hinweise zu Entwicklungen im Unternehmen

Das Betriebsamt der Stadt Norderstedt ist mit der Organisation und Durchführung der vom Kreis Segeberg durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 17.08.1999 übertragenen Aufgaben befasst. Dieser Vertrag wurde am 24.8.12 bis 31.12.2050 verlängert.

Seit dem letzten Audit wurden drei neue Fahrzeuge (Low Entry) angeschafft.

Zudem wurde die Software Magic Run Time auf H+H AWI umgestellt. Im Jahr 2014 ist die Einführung von Telematik geplant.

Es gab keine besonderen Vorkommnisse.

Positiv zu erwähnen ist das in 2012 in Betrieb genommene „Gebrauchtwarenkaufhaus“.

Das „Gebrauchtwarenkaufhaus“ und die Straßenreinigung sind nicht im Zertifizierungsumfang enthalten.

2. Prüfungsumfang

Die Kriterien für die Durchführung der Prüfung sind im QM-System der GUTcert festgelegt.

Die Einsicht in Unterlagen wurde durch eine Dokumentation gewährt. Die Dokumente wurden von der Sachverständigen Person auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Ausführung geprüft.

Die Sachverständige Person der TÜO nahm vor Ort Einsicht in wesentliche interne Kontrollunterlagen, wie Genehmigungsbescheide, Technische Prüfprotokolle, Schulungsnachweise, Unterlagen zur Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung, das Betriebstagebuch, Betriebsanweisungen u.a.. Notwendige Ergänzungen wurden besprochen.

Die Vor-Ort-Prüfung beinhaltet neben der Einsichtnahme in die Dokumentation des Unternehmens

- Gespräche mit der Geschäftsführung, der verantwortlichen Person und Mitarbeitern
- Inaugenscheinnahme des Betriebsgeländes, der Anlagen und Nebenanlagen des Unternehmens
- Kontrolle eines Abfallsammelfahrzeuges.

Eine Übersicht der Prüfpunkte und deren Bewertung enthält die Checkliste „Systemprüfung“ in den Prüfungsunterlagen der TÜO. Folgend werden die wichtigsten Punkte und verbleibenden Abweichungen nach der Vor-Ort-Prüfung zusammengefasst.

Zertifikat- und Logoverwendung: Es wurden keine Abweichungen von der ordnungsgemäßen Verwendung des Zertifikates oder des Zertifizierungszeichens festgestellt.

3. Prüfungsergebnisse

Hinsichtlich der Bewertung der geprüften Sachverhalte werden folgende Kategorien unterschieden:

Einstufung	Maßnahmen für den Auftraggeber	Termin
Abweichung	..muss vor Ausstellung des Zertifikates behoben werden; kann dies nicht nachgewiesen werden, wird das Zertifikat nicht erneut ausgestellt.	Frist zum Nachweis der Behebung der Abweichung: 3 Monate nach dem Audittermin
Beanstandung	Das Zertifikat wird ausgestellt. Die Beanstandungen müssen vom Auftraggeber behoben werden; erfolgt der Nachweis der Behebung der Beanstandung nicht, ist das Zertifikat gefährdet.	Nachweis der Behebung beim nächsten Audit oder Terminsetzung im Ermessen der sachverständigen Person
Empfehlung/Hinweis	.. sollten vom Auftraggeber umge-	werden beim nächsten Audit

Einstufung	Maßnahmen für den Auftraggeber	Termin
	setzt werden.	angesprochen.

Abweichungen und Beanstandungen wurden außerdem von der Sachverständigen Person während der Vor-Ort-Prüfung in Abweichungs- und Beanstandungsberichten dokumentiert und vom Auftraggeber abgezeichnet.

3.1. Prüfung der Betriebsorganisation/Aufbau- Ablauforganisation

Die Aufbauorganisation ist in einem Organigramm dargestellt und enthält folgende, für die Erfüllung der Anforderungen der EfbV wesentlichen Personen und Funktionen:

- Hr. M. Sandhof, Amtsleiter und jur. Vertreter des Inhabers gem. § 8 EfbV
- Hr. W. Kurzewitz, Fachbereichsleiter, VP gem. § 9 EfbV
- Hr. P. Hübschmann, Betriebsbeauftragter für Abfall
- Hr. R. Förster, Einsatzleiter Bauhof

Der leitend und beaufsichtigend tätige Mitarbeiter ist ebenso wie die Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich bestellt worden. Der Abfallbeauftragte ist bestellt, der Behörde angezeigt und nachweislich fachkundig. Funktionsbeschreibungen mit Stellvertreterregelungen liegen ausreichend vor.

Die Anforderungen an Aufbauorganisation und Funktionsbeschreibungen werden durch die vorgelegten Dokumente erfüllt.

Die Aufgaben, Verfahren, Verantwortlichkeiten und Befugnisse für den täglichen Betrieb und die Dokumentation der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit sind in der übergebenen Dokumentation dargestellt und geregelt.

Die Regelungen werden als angemessen beurteilt. In Gesprächen konnte die sachverständige Person feststellen, dass die Regelungen den Mitarbeitern bekannt sind und angewendet werden. Die Prozesse im Betrieb werden beherrscht.

Nr.	Einstufung	Abweichungen / Empfehlungen
E1	Empfehlung, Hinweis	Der Betrieb wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass wesentliche Änderungen in der Betriebsorganisation, z.B. ein Wechsel der Verantwortlichen Person oder der Geschäftsführung, der TÜO unaufgefordert mitgeteilt werden muss.
E2	Empfehlung, Hinweis	Wichtige Dokumente (z. B. Betriebstagebuch, Verfahrensanweisungen, Schulungspräsentationen) sollten auch in der elektronischen Fassung das Erstellungsdatum/Änderungsdatum beinhalten und regelmäßig auf Aktualität überprüft werden.

3.2. Prüfung der personellen Anforderungen

Verantwortlichkeiten und Befugnisse sowie Vertretungsregelungen im Unternehmen sind schriftlich festgelegt. Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person kennt Ihre Aufgaben, Pflichten und Rechte. Die Darstellung des Personalbedarfes und dessen Deckung konnte vor Ort schlüssig erläutert und nachgewiesen werden. Die erforderliche Qualifikation der Mitarbeiter ist beschrieben.

3.3. Betriebstagebuch

Das Betriebstagebuch gibt lückenlos Auskunft über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle. Die elektronische Nachweisführung ist ordnungsgemäß implementiert (eANV/ZKS-Abfall). Die Führung des Betriebstagebuches ist in einer Arbeitsanweisung festgelegt.

Das Betriebstagebuch entspricht inhaltlich den Anforderungen aus der EfbV.

Für alle im Zwischenlager auf dem Bauhof Friedrich-Ebert-Str. zwischengelagerten Abfälle sind, soweit erforderlich, Entsorgungsnachweise erstellt und die Entsorgung wird über Begleitscheine dokumentiert.

Die Kontrolle aller Dokumente des Betriebstagebuches wird regelmäßig vorgenommen. Die stichprobenartige Prüfung der erforderlichen Übernahmescheine, Wiegenoten und Entsorgungsnachweise ergab keine Abweichungen. Die Abfallnachweisführung entspricht der AbfallnachweisV. Die Zuordnung der Eintragungen im Betriebstagebuch zu den erforderlichen Abfallnachweispapieren erfolgte ohne Probleme. Die Nachweisführung über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung und über die durchgeführte Entsorgung ist in Übereinstimmung mit der NachweisV.

Positiv fiel die systematische Überwachung der Beladung der Fahrzeuge auf.

Nr.	Einstufung	Abweichungen / Empfehlungen
E3	Empfehlung, Hinweis	Die Firma wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sie mit Aufnahme ihrer Fachbetriebstätigkeit für die zertifizierten Tätigkeiten nur noch Entsorgungsfachbetriebe als beauftragte Dritte einschalten darf.

3.4. Prüfung des Versicherungsschutzes

Eine Risikoabschätzung wurde durch den Verantwortlichen im Betriebsamt Entsorgung und Straßenreinigung vorgenommen. Der Versicherungsschutz wird weiterhin über den Kommunalen Schadensausgleich SH ausreichend gewährleistet. Der Risikoschutz umfasst u. a. Betriebs-, Umwelt- und KFZ-Haftpflicht.

Der Versicherungsschutz entspricht weiterhin den Anforderungen der EfbV. Das in der Risikoabschätzung ermittelte Risiko wird abgedeckt.

Zahlungsbelege für die vorhandenen Versicherungen wurden durch aktuelle Kontoauszüge vorgelegt.

3.5. Prüfung der Anforderungen an die Tätigkeit

Die erforderlichen Genehmigungen für den Betrieb liegen vor, insbesondere

- Öffentlich-Rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg v. 17.8.1999 sowie Verlängerung v. 24.8.12
- BImSchG-Genehmigung LANU 235-580.40-71/60-063 v. 26.3.08 über die Anlage zum Zwischenlagern und Umschlagen von Abfällen (Nr. 8.12 Sp. 2b und 8.15 Sp. 2b der 4. BImSchV)
- Änderungsanzeige v. 11.8.13, Erweiterung um AVV 170603*, 120117, 170204*

Die Kenntnisnahme des Fachbereiches von gesetzlichen Änderungen ist u. a. durch die Datenbank WEKA-Abfall sowie VKS-Newsletter gewährleistet.

Das begutachtete Fahrzeug war in ordentlichem Zustand und vollständig ausgestattet. Die Begehung des Bauhofes und der dort befindlichen Fahrzeuge und Geräte ergaben keine Abweichungen oder Beanstandungen. Die Örtlichkeit befand sich in einem sauberen und ordentlichen Zustand.

Nr.	Einstufung	Abweichungen / Empfehlungen
E4	Empfehlung, Hinweis	Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Anträge, Änderungen oder Bescheide im Zusammenhang mit der Genehmigungssituation der TÜO auch unterjährig mitzuteilen sind. Die Information der TÜO kann über Kopien der gestellten Anträge oder Behördenentscheide bzw. -mitteilungen erfolgen.
E5	Empfehlung, Hinweis	Das Rechtskataster sollte regelmäßig auf Vollständigkeit und Aktualität überprüft werden.
E6	Empfehlung, Hinweis	Die augenscheinlich nicht genutzte Küchenzeile in unmittelbarer Nähe vom Gefahrstofflager sollte vorsorglich mit einem Hinweisschild versehen werden, dass Nahrungs- und Genussmittel im Gefahrstofflager nicht konsumiert werden dürfen.

Nr.	Einstufung	Abweichungen / Empfehlungen
E7	Empfehlung, Hinweis	Die Überwachung prüfpflichtiger Anlagen und Geräte durch Externe sollte regelmäßig auf Vollständigkeit geprüft werden.
E8	Empfehlung, Hinweis	Die Schweißer- und Prüfbescheinigungen sollten regelmäßig auf Aktualität geprüft werden.
E9	Empfehlung, Hinweis	Die Sauberkeit und Ordnung in der Werkstatt sollten verbessert werden.

3.6. Prüfung der Anforderungen an den Betriebsinhaber und an die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen (VP)

Die Zuverlässigkeit für die Geschäftsleitung und die VP sind durch die erforderlichen Nachweisdokumente belegt.

Name	Datum des vorgelegten Dokumentes	
	Führungszeugnis	GZR-Auskunft
C. Martin Sandhof	21.6.12	27.6.12
Werner Kurzewitz	15.6.12	18.6.12

Die Qualifikation und die Berufserfahrung der VP, die zur Wahrnehmung der Verantwortung erforderlich ist, sind gegeben. Die **Fachkunde** gemäß EfbV wurde durch Teilnahmezertifikate nachgewiesen:

Teilnehmer	Lehrgangsträger	Datum
Werner Kurzewitz	TÜV Nord	22./23.5.13
Peter Hübschmann	TÜV Nord	22./23.5.13
C. Martin Sandhof	DEKRA Bremen	Anmeldung für 21./22.11.13

Nr.	Einstufung	Abweichungen / Empfehlungen
E10	Empfehlung, Hinweis	Die verantwortliche Person wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Wiederholungskurse zur Fachkunde alle zwei Jahre zu besuchen sind. Die Fachkundenachweise der Efb-Fortbildungslehrgänge sind der TüO unaufgefordert einzureichen.

3.7. Prüfung der Anforderungen an das sonstige Personal

Die nach EfbV geforderte Zuverlässigkeit für das sonstige Personal wurde der TüO durch eine von allen Mitarbeitern unterzeichnete verantwortliche Erklärung nachgewiesen.

Die Sachkunde des abfallwirtschaftlich tätigen Personals ist für die verschiedenen Bereiche (Fahrer, Verwaltung, Anlagenbetreuung) gegeben. Durch Schulungen und Unterweisungen wird der Qualifikationsstandard aufrechterhalten.

3.8. Nachweis von Fortbildungen

Das Betriebsamt schreibt den Schulungsplan jährlich fort, in dem die internen und externen Fortbildungen für die leitenden Mitarbeiter sowie die weiteren Mitarbeiter enthalten sind. Durchgeführte Schulungen können nachgewiesen werden. Insbesondere die gesetzlich geforderten Unterweisungen gemäß § 20 GefStoffV und Arbeitsschutzrecht werden jährlich durchgeführt.

4. Grundlagen des Überwachungsvertrages

Die Voraussetzungen für die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben bildet die am 07.10.1996 von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise auf Grund des § 52 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 in Kraft getretene Entsorgungsfachbetriebsverordnung.

Die Aufgaben der technischen Überwachungsorganisation sowie dieser Bericht basieren auf diesen gesetzlichen Grundlagen und Anforderungen, den Erfahrungen der beteiligten Prüfer als zugelassener Umweltgutachter sowie den Praxiserfahrungen der Fachingenieure der technischen Überwachungsorganisation.

4.1. Kriterien der Überwachung und Zertifizierung

Im Sinne der Entsorgungsfachbetriebsverordnung können Betriebe oder Betriebsteile die Anerkennung unter den Bedingungen erhalten, dass:

1. gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen die Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen erfolgt,
2. eine oder mehrere der unter 1. genannte Tätigkeiten durch die entsprechende organisatorische, personelle und technische Ausstattung selbständig wahrgenommen werden können,
3. die in der Verordnung genannten Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Tätigkeit sowie an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde des Inhabers und der im Betrieb beschäftigten Personen erfüllt werden.

Die Zertifizierung ist nicht daran gebunden, dass die Fachbetriebstätigkeit auf alle Abfallarten, alle Herkunftsbereiche, sämtliche Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren und alle Standorte des Betriebes ausgedehnt wird.

Die Überwachungsorganisation prüft im Einzelnen die Einhaltung der o. g. Anforderungen hinsichtlich der beiden Komplexe

- Organisation, Ausstattung und Tätigkeit des Entsorgungsfachbetriebes
- Zuverlässigkeit der Betriebsinhaber und Qualifikation der im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen.

4.2. Vorgehensweise

Ausgehend von Einzelangaben muss festgestellt werden, ob die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten permanent in der erforderlichen Weise erfolgen und die Verantwortlichen kontinuierlich für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen Sorge tragen.

Alle vorgelegten Unterlagen, Dokumentationen und Daten sowie die vorgetragenen Angaben werden durch die Überwachungsorganisation einer Plausibilitätskontrolle unterzogen. Aus den Unterlagen muss insbesondere hervorgehen, dass das Unternehmen die Pflichten gemäß EfbV erfüllt.

Die technische Überwachungsorganisation handelt unabhängig und weisungsfrei.

Für die Überprüfungen werden die Ergebnisse von Prüfungen

- durch einen unabhängigen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29.06.1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung oder
- durch eine nach DIN EN 45012 akkreditierte Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001-9003 einbezogen.

4.3. Versagen und Entzug des Überwachungszertifikates

Die technische Überwachungsorganisation entzieht das Überwachungszertifikat und die Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens, wenn

- auch nach Ablauf einer Frist von max. 3 Monaten nach Feststellung eines Zustandes, die in der Verordnung genannten Anforderungen nicht erfüllt werden,
- sie durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde dazu verpflichtet wird,
- die zertifizierte Tätigkeit durch den Entsorgungsfachbetrieb dauerhaft eingestellt wurde
- der Überwachungsvertrag gekündigt oder aus anderen Gründen unwirksam wird.

Sofern einer der o. g. Fälle eintritt, ist der Betrieb bzw. Betriebsteil nicht mehr berechtigt, das Überwachungszeichen zu führen. Das Überwachungszertifikat muss auf Verlangen zurückgegeben werden, damit verliert es seine Wirksamkeit.

Sind die Gründe für das Unwirksamwerden nicht durch den Entsorgungsbetrieb zu vertreten, kann die zuständige Behörde die weitere Führung des Überwachungszertifikates und die Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ für eine angemessene Zeit weiterhin gestatten.

4.4. Zustimmung zum Überwachungsvertrag

Die Wirksamkeit des Überwachungsvertrages setzt die Zustimmung durch die für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde am Hauptsitz der technischen Überwachungsorganisation (hier Senat von Berlin) voraus. Sowohl die Anforderungen des Überwachungsvertrages nach §§ 12 bis 14 sowie die hinsichtlich Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde der beauftragten Sachverständigen müssen erfüllt sein. Dazu ist ggf. die Abstimmung mit den zuständigen Behörden am Standort des Entsorgungsbetriebes notwendig.